

AMTSBLATT

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ VII.

ausgegeben und versendet am 15. Oktober 1917.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

Nr. 11056/V. A.

112.

Rundschreiben an alle Gemeindeämter und Stadtmagistrat Biłgoraj.

Unter Hinweis auf die in demselben Amtsblatte verlautbarte Information, betreffend den gesetzlichen Schutz der Fluren und Felder vor Schaden wird auf Grund M. G. G. A. Nr. 143. 967/17 vom 25/8 1917 zwecks Durchführung dieser Vorschriften Nachstehendes verlautbart und angeordnet:

1) Gemäss der Verordnung des k. u. k. M G. G. Nr. 86 vom September 1915 betreffend Bauernbehörden, Übertragung der Kompetenz derselben auf die bestehenden Behörden, hat die in diesen Gesetzen den Bauernkommissären, bezw. den Gouvernementsbehörden für bauerliche Angelegenheiten eingeräumte Kompetenz in I. Instanz an die k. u. k Kreiskommanden und in II. und letzter Instanz an das M. G. G. zu übergehen.

2) Insoweit in diesen Gesetzen die Gemeindegerichte zur Mitwirkung an der Durchführung dieser Gesetze berufen sind, haben an Stelle der Gemeindegerichte vorläufig die Friedensgerichte und die sonstigen organisationsgemäss ins Leben gerufenen Gerichte in Wirksamkeit zu treten.

3) Die Gemeindeämter (Magistrate) haben dahin zu wirken, damit womöglich alle Dorfversammlungen sich einen Feldwächter bestellen. Über das Ergebnis dieser Aktion ist bis 15. November unter Vorlage eines Namensverzeichnisses der Wächter zu berichten. Die Bestellung eines Feldwächters erfordert einer Bestätigung des Kreiskommandos.

Anstatt der im § 184 bezeichneten Blechschildern werden die bestätigten Feldwächter vom Kreiskommando mit Armbinden in den polnischen Farben mit der Überschrift: „straż polowa“ beteilt, welche diese im Dienste am linken Oberarm zu tragen haben.

Information über Felderschutz.

(Landwirtschaftsgesetz ausg. v. J. 1903, Gesetzsammlung Bd. XII. 1. Teil, 3. Hauptstück 2 Abschnitt.)

Der Felderschutz vor Schaden, der durch Abweiden und auf andere Weise entsteht.

Pfändung der Feldschaden zufügenden Haustiere.

§ 164. Jedermann hat das Recht, auf den in seinem Besitz oder in seiner Nutzniessung stehenden Feldern fremde Haustiere, die diesen Feldern durch Abweiden oder auf andere Weise Schaden zufügen oder zufügen können, zu pfänden. Ein Grundbesitzer hat ferner das Recht, auf einem Grund und Boden Gänse und anderes Hausgeflügel, wenn es ihm irgendeinen Schaden zufügt, zu pfänden. Dasselbe Recht steht auch den Hausgenossen, Verwaltern, Wächtern, Bedienten und Arbeitern des Grundbesitzers zu.

Abschätzung des Schadens Entschädigung Fütterungskosten.

§ 165. Wenn zwischen dem Grundbesitzer, welcher die fremden Haustiere (Vieh oder Geflügel) pfändete, und ihrem Besitzer keine gütliche Einigung über den Schadenersatz erfolgt, muss der Besitzer der Tiere über Verlangen des Grundbesitzer bezahlen: entweder die in § 166 festgesetzte Geldstrafe nach der Taxe, oder, wenn der Grundbesitzer mit dieser Geldstrafe nicht zufrieden ist, eine Entschädigung nach Abschätzung. Ausserdem ist er in jedem Falle verpflichtet, die Fütterungskosten für die gepfändeten Tiere zurückzuerstatten. Wer die Tiere pfändete, muss sie bis zu Rückgabe an ihren Besitzer oder bis zum Verkauf füttern.

Taxe für die Entschädigung.

§ 166. Die in 165 erwähnte Geldstrafe wird für jedes Stück der gepfändeten Tiere (Vieh oder Geflügel) nach einer besonderen Taxe bestimmt, die durch die betreffenden Bauerkommissäre in den Bezirken festgesetzt und durch die Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten bestätigt wird (s. Beilage I.).

Anm. Bei der Abfassung dieser Taxe muss auf die Art der gepfändeten Tiere und auf die Art der Felder, auf denen die Tiere gepfändet sind, Rücksicht genommen werden.

Widerstand bei Festhaltung von Tieren und eigen mächtiges Fortführen der gepfändeten Tiere.

§ 167. Für Widerstand bei der Festhaltung von Tieren (Vieh oder Geflügel), oder für eigenmächtiges Fortführen der gepfändeten Tiere werden die Schuldigen (ausser der in § 165 genannten Geldstrafe nach der Taxe oder dem Schadenersatz nach Abschätzung, sowie der Bezahlung der Fütterungskosten) der in § 151 des „Gesetzes über die von den Friedensrichtern auferlegten Strafen" bestimmten Strafe unterworfen (s. Beilage II.)

Mitteilung über die Pfändung der Tiere.

§ 168. Wer fremde Haustiere (Vieh oder Geflügel) pfändete, ist verplichtet, am selben Tage oder spätestens am folgenden Tage davon dem Schultheissen oder seinem Stellvertreter Mitteilung zu machen, damit der Besitzer der Tiere davon in Kenntnis gesetzt und die Befriedigung des Geschädigten in der unten vorgeschriebenen Weise angeordnet werde. Gleichzeitig muss der, welcher die Tiere pfändete, erklären, ob er sich mit der Geldstrafe nach der Taxe begnügt oder auf Schadenersatz nach Abschätzung Anspruch erhebt. Wenn der, welcher die fremden Tiere pfändete, aus besonderen Gründen nicht an dem der Pfändung folgenden Tage die Mitteilung machen kann, geht er nur dann nicht des Anspruchen auf Schadenersatz verlustig, wenn er die Mitteilung spätestens am 3. Tage macht und dabei die genannten Gründe in der in § 175 genannten Weise als berücksichtigungswert anerkannt werden.

Gepfändete Tiere eines unbekannten Besitzers.

§ 169. Wenn der Besitzer der gepfändeten Tiere (des Viehs oder Geflügels) unbekannt ist und nicht innerhalb von 3 Tagen (von der in § 168 genannten Mitteilung über ihre Pfändung an gerechnet) erscheint, so erstatet der Schultheiss

davon dem Gemeindevorstehr Bericht, welcher verpflichtet ist, unverzüglich eine Bekanntmachung über die gepfändeten Tiere in der Sammelgemeinde zu erlassen, sowie die Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Sammelgemeinden davon zu benachrichtigen.

Zurückgabe der Tiere.

§ 170. Wenn der, welcher die Tiere (Vieh oder Geflügel) pfändete, seine Zustimmung erklärt, sich mit der in § 166 festgesetzten Geldstrafe nach der Taxe begnügen zu wollen, und wenn der Schuldige sie bezahlt, müssen die gepfändeten Tiere dem Letzteren unverzüglich zurückgegeben werden.

Art und Weise der Durchführung der Schätzung.

§ 171. Wenn der, welcher die Tiere (Vieh oder Geflügel) pfändete, erklärt, dass die Geldstrafe nach der Taxe keine genügende Entschädigung fur den ihm zugefügten Schaden bedeutet, und Schadenersatz nach Abschätzung verlang, so erfolgt die Besichtigung und die Abschätzung des Schadens durch den Schultheissen oder seinen Stellvertreter und zwar spätestens an dem auf die Mitteilung folgenden Tage, in Gegenwart des Geschädigten, des Besitzers der Tiere und von Zeugen (1 bis 3 Zeugen für jede Partei).

§ 172. Wenn der Besitzer der gepfändeten Tiere (Vieh oder Geflügel) unbekannt ist oder nicht erscheint, so werden die Zeugen von seiner Seite durch vom Schultheissen berufenen Zeugen ersetzt.

§ 173. Wenn die Dorfbehörde die Besichtigung und die Abschätzung des Schadens nicht innerhalb des in § 171 festgesetzten Zeit raumes vornimmt, so kann der, welcher die Tiere (Vieh oder Geflügel) pfändete, falls er es wünscht, zwei fremde gewissenhafte Personen zur Besichtigung und zur Abschätzung des Schadens auffordern sowie gegen den Schultheissen eine Beschwerde beim Bezirksvorsteher einreichen.

§ 174. Wenn der Bezirksvorsteher die Beschwerde als begründet anerkennt, so unterwirft er den schuldigen Schultheissen einer Geldstrafe gemäss § 257 der Organisation der Gubernialverwaltung des Königreiches Polen (s. Beilage III.).

Festsetzung der Entschädigungssumme.

§ 175 Entschädigung für den durch Abweiden oder auf andere Weise zugefügten Schaden und für die Fütterungskosten wird, wenn der Betrag Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung ist, vom Gemeindegericht festgesetzt, falls der, welcher die Tiere (Vieh oder Geflügel) pfändete, und ihr Besitzer zu den Bauern ein und derselben Sammelgemeinde gehören, oder wenn dies der Geschädigte wünscht, der zu einem anderen Stande gehört. In allen übrigen Fällen wird die Entschädigungssume im gewöhnlichen Gerichtswege festgesetzt.

§ 176. Die Urteile über die durch Abweiden und auf andere Weise entstandenen Schäden werden dadurch ausgeführt, dass der Besitzer der gepfändeten Tiere (Vieh oder Geflügel) die festgesetzte Summe bezahlt Alsdann werden ihm die Tiere sofort zurückgegeben.

Verkauf der Tiere im Falle der Nichtbezahlung der Entschädigung.

§ 177. Wenn der Besitzer der gepfändeten Tiere (Vieh oder Geflügel) nicht die gerichtlich festgesetzte Summe bezahlt, so wird diese durch Verkauf der gepfändeten Tiere eingetrieben. Dieser Verkauf erfolgt auf Anordnung des Gemeindegerichtes oder der andern Gerichtsbehörde, die die Entschadigungssumme festsetze, innerhalb von 10 Tagen nach dem Tage der Bekanntgabe des gerichtlichen Urteils. Wenn das „aus dem Verkauf der Tiere gelöste Geld zur Bezahlung der festgesetzten Summe nicht ausreicht, wird der fehlende Betrag aus dem sonstigen Besitz des Schuldigen gemäss den allgemeinen, in dieser Beziehung gültigen Vorschriften ergänzt.

Verkauf der Tiere eines unbekannten Besitzers.

§ 178. Wenn der Besitzer der gepfändeten Tiere (Vieh oder Geflügel) unbekannt ist, und nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Bekanntmachung in der Gemeinde (S. § 169) erscheint, so werden diese Tiere nach 10 Tagen durch die Gemeindeverwaltung der Sammelgemeinde in welcher sie gepfändet wurden, öffentlich versteigert. Aus dem gelösten Geld werden dem, welcher die Tiere pfändete, der Schadenerschatz nach der Taxe oder die gerichtlich festgesetzte Entschädigungssumme nach der Abschätzung, sowie die Fütterungskosten bezahlt. Der restierende Betrag wird durch die Gemeindeverwaltung aufbewahrt und dem Besitzer der Tiere ausgezahlt falls er binnen 6 Monaten nach ihrem Verkauf sich meldet. Nach Ablauf dieser Frist wird der restierende Betrag für die örtlichen Lehr- und Wohltätigkeitsanstalten verwendet.

§ 179. Falls der Besitzer der gepfändeten Tiere sich meldet und bis zu dem für den Verkauf derselben festgesetzten Termin die Entschädigungssumme nach der Taxe oder die gerichtlich festgesetzte Summe vollständig bezahlt, so wird der Verkauf sistiert, und der Besitzer erhält die Tiere zurück.

Vergehen in Fällen wo die Tiere nicht gepfändet wurden.

§ 180. In den Fällen, wo die Haustiere, die durch Abweidung oder auf andere Weise Schaden verursachten, nicht gepfändet wurden, wo aber ihr Besitzer bekannt ist, erfolgt die Mitteilung über den Schaden und die Festsetzung der Entschädigungssumme in der oben dargelegten Art und Weise.

Wirkungskreis der Gerichtsbehörden.

§ 181 Angelegenheiten über schaden, der durch Abmähen von Getreide oder Gras, durch Verderben von Graben, Zäunen und Bäumen an den Wegen, durch Gehen oder Fahren über nicht gerntete oder über bestellte Felder, über nicht beschnittene Wiesen und durch eingehegte Flächen entsteht, sowie Angelegenheiten über den Diebstahl von nicht geerntetem oder auf den Feldern (in Getreidehaufen, Heuschobern, Gruben, Scheunen u. s. w.) aufbewahrten Getreide, Heu und andern Wirtschaftspflanzen und Gemüse werden durch die Gemeindegerichte oder die andern Gerichtsbehörden (je nachdem welche Behörde zuständig ist) geprüft und entschieden, innerhalb der ihnen zustehenden Machtvollkommenheit und im Wege des diesbezüglich vorgeschriebenen Verfahrens.

Bestimmung und Bestätigung der Feldwächter.

§ 182. Grundbesitzer und Dorfgemeinden haben das Recht, Feldwächter zum Schutz ihrer Felder zu bestimmen.

§ 183. Zu Feldwächtern werden durch die Grundbesitzer und Dorfgemeinden zuferlässige Personen von mindestens 21 Jahren gemietet. Die Feldwächter werden durch die Bezirksvorsteher bestätigt und von ihren Mietern entlassen, wovon letztere den Bezirksvorsteher in Kenntnis zu setzen haben.

Blechschilder der Feldwächter.

§ 184 Der Bezirksvorsteher gibt den Feldwächtern Blechschilder aus, welche sie bei der Ausübung ihres Dienstes auf der Brust tragen müssen. Der Mieter des Feldwächters muss bei dessen Entlassung das Blechschild dem Bezirksvorsteher zurückstellen.

Anm. Diese Blechschilder werden nach den vom Minister des Innern bestätigten Mustern von der Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten hergestellt. Zur Bedeckung der hiebei entstehenden Kosten wird bei der Ausgabe der Blechschildern an die Feldhüter ein Betrag von der Gemeinde oder dem Grundbesitzer eingehoben, dessen Höhe von der Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten bestimmt werden muss.

Rechts der Feldwächter.

§ 185. Die Feldwächter haben das Recht, in ihren Revieren auf Grund des § 164 fremde Haustiere (Vieh und Geflügel) zu pfänden, ferner auf frischer Tat

Personen festzunehmen, welche Tiere auf fremden Grund und Boden lassen Getreide oder Heu stehlen, fremdes Getreide, Gras u. s. w. abmähen, aus Heuschobern Heu entwenden und sich überhaupt in irgendeiner Form Diebstahl, Feldbeschädigung durch Abweiden oder Niederschlagen von Getreide, Gras und andern Pflanzen zu schulden kommen lassen.

§ 186. Wer den Feldwächtern Widerstand leistet, oder sie beleidigt, wird den in den §§ 31 und 151 des „Gesetzes über die von den Friedensrichtern auferlegten Strafen„ festgesetzten Strafen unterworfen (S. Beilage IV. und II.)

§ 187. Ein Feldwächter, welcher einer falschen Aussage überführt ist, wird der in § 943' des Strafgesetzes angegebenen Strafe unterworfen (s. Beilage V.)

§ 188. Den oben gegebenen Vorschriften über den durch Abweiden und auf andere Weise Feldern zugefügten Schaden, über Diebstahl von Getreide und Heu, sowie über die Prüfung dieser Angelegenheiten unterliegen Personen aller Stände und Berufe, Militarpersonen nicht ausgenommen

ANHANG.

I. Beilage zu § 166.

Taxe über die Geldstrafen für den Schaden, den Vieh und Geflügel durch Abweiden auf fremdem Grund und Boden zufügt, bestätigt durch das Begründende Komitee am 11. (23) Juli 1867.

1. Wenn ein Haustier auf einem besäten Felde, im Gemüsegarten, auf einem Mistbeet, im Hopfengarten, im Weingarten, auf künstlichen Wiesen, auf Weiden, die vom Besitzer selbst noch nicht gebracht wurden, oder eingehegt sind, auf Dämmen oder in Wäldern angetroffen wird,

in diesen Fällen wird eingetrieben:

für ein Pferd oder Hornvieh pro Stück je		20 Kop.
„ eine Herde von mehr als 30 Stück	6 Silberrubel	
„ ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf,		
„ ein Füllen oder ein Kalb (wenn letztere nicht äiter als zwei Jahre sind) pro Stück		10 Kop
„ eine Herde von mehr als 50 Stück	5 Silberrubel	
„ eine Gans oder anderes Hausgeflügel je		2 Kop.
„ eine Herde von mehr als 50 Stück	1 Silberrubel	

2. Wenn ein Haustier auf anderem Grund und Boden angetroffen wird, so wird der vierte Teil der oben angegebenen Strafe eingetrieben.

II. Beilage zu § 167.

Gesetz über die von den Friedensrichtern anferlegten Strafen § 151:

Für Widerstand bei der Pfändung von Tieren (von Vieh oder Geflügel, wenn diese durch Abweiden Schaden verursachen, ebenso fur eigenmächtiges Fortführen der gepfändeten Tiere werden die Schuldigen einer Geldstrafe von höchstens 10 Rubel unterworfen.

III. Beilage zu § 174.

Organisation der Gubernialverwaltung des Königreiches Polen § 257:

Die Schultheissen sind unmittelbar dem Bezirksvorsteher untergeordnet, der sie für unbedeutende Amtsvergehen einer Geldstrafe bis zu 5 Silberrubel oder einem Arrest bis zu 7 Tagen unterwirft.

IV. Beilage zu § 186.

Gesetz über die von den Friedensrichtern auferlegten Strafen § 31:

Für die Beleidigung von Feldwächtern, wenn sie ihren Dienst ausüben, werden die Schuldigen unterworfen.

1) für wörtliche Beleidigung einer Arreststrafe von höchstens, 1 Monat oder einer Geldstrafe von höchstens 100 Rubeln, und

2) für tätliche Beleidigung einer Arreststrafe von höchstens 3 Monaten.

V. Beilage zu § 187.

Strafgesetz § 943[1].

Feldwächter, welche einer falschen Aussage überführt sind, werden unterworfen: ausser den in § 943 bestimmten Strafen der Entfernung vom Amt und der Entziehung des Rechtes, jemals dieses Amt bekleiden zu dürfen. (§ 943 setzt fest: für eine unbeeidete falsche Aussage vor Gericht eine Arreststrafe von 3 Wochen bis 3 Monaten oder eine Gefängnisstrafe von 2 bis 4 Monaten.

Für eine, wenn auch unbeeidete falsche Aussage vor Gericht die aber infolge von Bestechung erfolgte, finden die §§ 236, 237 und 240 des Strafgesetzes Anwendung).

W. S. Nr. 84951/17. **113.**

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917,

betreffend die Beschlagnahme von Heu.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat, sowie vom 3. Juli 1917, V. Bl. 60, betreffend die Beschlagnahme von Heu wird verfügt wie folgt:

I. Verbrauchsnormen.

Als Höchstverbrauchsnormen werden festgesetzt:

a) für Pferde über zwei Jahre und Rinder über sechs Monaten 10 q Heu pro Stück und Jahr, gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen, (Nichtproduzenten) handelt.

b) für Pferde bis zu zwei Jahre und Rinder bis zu sechs Monaten 5 q pro Stück und Jahr gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorguugsberechtigte Personen, d h. Nichtproduzenten, handelt.

Die Verbrauchsquote ist bei Pferden vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918, bei Rindvieh vom 15. September 1917 bis 15. Mai 1918 berechnet.

Gleichzeitig wird die Annulierung der Übergangsverbrauchquote, die mit Verordnung des MGG. vom 12. August 1917 MGG. WS. Nr. 80853 festgestellt wurde, verfügt.

II. Einkaufsberechtigung der P. F. Z.

a) Übernahme des beschlagnahmten Rauhfutter.

Die PFZ. besorgt die Übernahme und den Abschub des beschlagnahmten Heues durch zwei Rauhfuttereinkaufskonsortien, für das k. u. k. Okkupationsgebiet, von welchem sich die Tätigkeit des einem auf die Kreise links der Weichsel, des zweiten auf die Kreise rechts der Weichsel erstreckt.

Die Rauhfuttereinkaufstellen üben ihre Tätigkeit im Namen der PFZ. als Generalagenten derselben aus, und bestellen für jeden Kreis einen Kreisvertreter, welcher von der PFZ. legitimiert wird.

Der Kreisvertreter hat vor Übernahme seiner Tätigkeit die Legitimation dem Kreiskommando, in dessem Bereiche er als Vertreter bestellt ist, zwecks Vidierung vorzulegen. Die angestellten der Kreisvertreter werden auf Antrag des betreffenden Kreisvertreters, welcher von der Direktion der PFZ. genehmigt sein muss, durch das Kreiskommando legitimiert.

Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkauf, bezw. Übernahme von Heu von anderen Behörden ausgestellt wurden, werden zugleich als nichtig erklärt.

b) Kontrolle.

Die PFZ. übt über die Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufstellen die Kontrolle durch die Reiseinspektoren aus. Diese Inspektoren werden seitens der PFZ. mit den von der EVZ. des MGG. vidierten Legitimationen, die zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im ganzen MGG. — Bereiche berechtigen, versehen.

c) Zufuhr von Heu zu den Presse - bezw. Übernahmsstellen der PFZ.

Der Produzent ist verpflichtet, das Heu auf eigene Kosten zu den von der PFZ. bezeichneten Presse- bezw. Übernahmsstellen, die jedoch nicht weiter als 3 km. von der Produktions - bezw. Lagerungsstelle des Heues entfernt sein dürfen, zuzuführen.

Weigert sich der Produzent das Heu mit eigenen Fuhrwerken oder auf eigene Kosten zuzuschieben, so sind die Zwangsmassnahmen im Sinne des § 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917 anzuwenden, und die eventuelle Zufuhrkosten mit 30 h pro q und km berechnet von dem Übernahmspreise in Abzug zu bringen.

d) Zuschub zu den Bahnverladestationen.

Hat die Rauhfuttereinkaufsstelle in der Regel mit Vorspännen, die im Wege eines gütlichen Übereinkommens zwischen ihr und den Fuhrwerksbesitzern gemietet werden, zu bewerkstelligen.

Sollte die Rauhfuttereinkaufstelle ausserstande sein, in dieser Weise die nötige Anzahl von Vorspännen mieten zu können, so hat sich der Kreisvertreter an das betreffende k. u. k. Kreiskommando, welches die zwangsweise Beistellung von Vorspännen gegen Vergütung von 30 h pro q und km. seitens der Einkaufsstelle veranlassen wird, zu wenden

III. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten, u. zw. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, welche Heu benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 31. Oktober 1917 anzumelden. Die Anmeldung muss enthalten:

1.) Vor- und Zuname des Besitzers der Pferde, bezw. des Rindvieh welche versorgt werden müssen,

2) Die Ortschaft, in der der Besitzer wohnt, bezw. in der sich die zu versorgenden Pferde und Rinder befinden,

3.) Die Anzahl der versorgungsbedarftagen Stücke. Die Anzahl der Pferde über 2 Jahre und der Rinder uber 6 Monate muss separat von der Anzahl der Fohlen und Kälber angegeben werden,

4.) das auf Grund der Verbrauchsquote festgestellte Heuquantum welches zur Ernahrung des angegebenen Viehstandes benötigt wird,

5) das Quantum von Heu eigener Produktion, welches dem Pferde- bezw. Rindviehbesitzer zur Verfügung steht,

6) das Quantum von Heu, welches beschaft werden muss.

Die Anmeldung erfolgt:

a) In den Dörfern und kleinen Städten beim Gemeindevorstand,

b) In grösseren Städten beim Magistrate der Stadt,

c) In Industrie- bezw. Grubencentren beim k. u. k. Kreiskommando.

Die Gemeindevorsteher und Magistrate überprüfen, ob die in den Anmeldungen angeführte Anzahl von Vieh und Pferden, wie auch der angegebene Bedarf an Heu richtig ist und stellen auf Grund der Anmeldungen, die Karten, welche zur Übernahme von Heu berechtigten, aus.

Das betreffende Kreiskommando schreibt die Formulare zu den Heukarten vor, und beteilt damit die Gemeindevorsteher und Stadtmagistrate. Die Druck- bezw. Litographiekosten wie auch die Kosten der Ausstellung der Karten bezahlt die Partei, welcher die Karte ausgefolgt wird. Die Karten wie auch eine summarische Zusammenstellung haben die Gemeinden und Stadtmagistrate bis längstens 15. November 1917 an das betreffende k. u. k. Kreiskommando zu übersenden.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit der Kreisaufsichtskommission stellt das k. u. k. Kreiskommando die Höhe des Kreisbedarfes fest, vidiert die vorgelegten Heukarten, bezw. stellt nach den Anmeldungen der Bergwerks- und Industriezentren die neuen Karten aus und sendet dieselben den Gemeindevorstehern, bezw. Stadtmagistraten zur Aushändigung an die Versorgungsberechtigten zurück

Die summarische Zusammenstellung übermittelt das Kreiskommando den Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle und beauftragt ihn, den Bedarf zu decken.

Die deckung des Bedarfes durch die Rauhfuttereinkaufsstelle erfolgt in der Weise, dass:

a) in Dörfern und kleinen Stadten der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle den mit Heukarten beteilten Personen die Bewilligung zur Übernahme der betreffenden Quanten direkt von den Produzenten in den von ihm namhaft gemachten, nach möglichkeit derselben bezw. Nachbargemeinde zu dem durch Beschlagnahme verordnung festgesetzten Übernahmspreise erteilt.

b) dass in den Städten und Industriezentren, bezw. Gegenden, an welche das Heu von weitergelegenen Ortschaften zugeschoben werdem muss, der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufstelle, den Zuschub veranlasst. Das zugeschobene Heu wird an die Versorgungsberechtigten gegen Vorweisung der durch des k. u. k. Kreiskommando vidierten Heukarten verteilt.

Die Verteilung von Heu wird entweder durch die Einkaufsstelle im Wege des Kleinverkaufes aus den zu diesem Zwecke errichteten und geführten Lagermagazinen oder durch den städtischen Approvisionierungsausschuss je nach Vereinbarung zwischen der Rauhfuttereinkaufsstelle und dem betreffenden stätischen Approvisionierungsausschuss durchgeführt.

Die Rauhfuttereinkaufstelle ist berechtigt, bei der Lieferung von Heu an zuschubsbedürftige Städte und Industriezentren folgende Preise zu berechnen:

1.) Beim Kleiverkauf aus den Lagermagazinen:

für Heu ungepresst . . . . K 30.— für Kleeheu ungepresst . . K 33.—
„ „ gepresst . . . . K 32.— „ „ gepresst . . . K 35.—
loko Magazin der Einkaufsstelle.

2.) bei Lieferung in ganzen Waggons direkt an die Konsumenten bezw. Approvisionierungskomitees:

für Heu ungepresst . . . . K 25.— für Kleeheu ungepresst . . K 28.—
„ „ gepresst . . , . . 27 K — „ „ gepresst . . . K 30 —
loko Waggon der Übernahmstation.

IV. Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe, bezw. Übernahme von Heu berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando vidierten Heukarten bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede terminale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle ist bei Pferden 3 kg., bei Ochsen 4 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

V. Bahn- u. Schifftransporte.

Der Transport von Heu auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der EVZ. des MGG. Lublin und Unterschrift Leutnant v MOCHNACKI verstehene Frachtbriefen erfolgen. Sämtliche andere Frachtbrtefe (auch die Frachtbriefe der EVZ mit Unterschrift „Oblt REDLICH") werden gleichzeitig als ungiltig erklärt. Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art und per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs bezw. Übernahmslegitimationen.

VI. Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstelle, bezw. der Kreisvertreter derselben, sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. wie auch für den Lokalbedarf, wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

VII. Zwangsmitteln.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Heu der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an des betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums entgiltig zu erkennen, und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zugungsten der PFZ. bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte, zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Heu ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, dem Produzenten den wollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert iedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die auszuzahlende Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag (§ 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917).

E. Nr. 11964/V. A.

114.

Kundmachung über Kompetenz für Einkaufs- und Überfuhrsbewilligungen von Getreide, Kartoffeln und Heu.

Im Sinne der Verordnung vom 3. Juli 1917 betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten Nr. 59 Vdg Bl. der M. V. P., der Vdg. vom 14. Juli 1917 betreffend die Beschlagnahme von Sämereien. Hirse, Buchweizen und Hülsenfrüchte Nr. 67 Vdg. Bl. der M. V. P. oder Vdg. vom 8. August 1917 betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln Nr. 69. Vdg. Bl. der M V. P. der Vdg. vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Heu Nr. 60 V. Bl. der M. V. P. sowie der zu diesen Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen gehört die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr innerhalb des öst-ung. Okk. Gebiete in Polen von Getreide, Mahlprodukten, Sämereien, Kartoffeln und Heu zum ausschliesslichen Wirkungskreise der Polnischen-Getreidezentrale bezw. der Polnischen landwirtschaftlichen-Zentrale bezw. der Polnischen Futter-Zentrale.

Trotz dem laufen noch immer beim k. u. k. Mil. Gen. Gouvernement und beim Kreiskommando Gesuche um derartige Bewilligungen ein.

Die Bevölkerung wird aufmerksam gemacht, dass durch solches unrechtmässiges Vorgehen lediglich die Wilfahrung der bezüglichen Gesuche verzögert wird, nachdem die obgenannten Behörden über diese Angelegenheiten nicht entscheiden sondern dieselben an die kompetente Zentrale weiterleiten werden.

Überfuhrbewilligungen werden von der Kreisfiliale der betreffenden Zentrale nur für Selbstversorger, welche Getreide für den Eigenbedarf überführen wollen und für Saatzwecke erteilt.

Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide für Appovisionierungszwecke werden niemals erteilt und ist es vollkommen zwecklos, das M. G. G. das Kreiskommando oder die Zentralen mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung der Konsumenten, weche nicht zugleich Produzenten sind, ausschliesslich nur im Wege der Approvisionierungs — (auch Hilfs) — Komitée erfolgen darf

E Nr. 11820/V. A.

115.

Vorkehrungen zweks Sicherung des Verkehres der Förderbahn Biłgoraj - Zwierzyniec.

Die im Amtsblatte des hsg. Kreiskommandos vom J. 1916 Nr. VIII. sub L Z. 114 Res. 577 und Nr. XIV. sub L Z 216 verlautbarten Rechtsbestimmungen über die Sicherung des Bahnverkehres haben auch auf die schmalspurige Förderbahn Biłgoraj - Zwierzyniec volle Anwendung.

In der Absicht der Bevölkerung den Inhalt obgenannter Vorschriften in Erinnerung zu bringen, werden dieselben neuerlich verlautbart:

I. Kundmachung über die Massnahmen zwecks Sicherung des Bahnverkehres.

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahngehörigen Objekte, sowie sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen

Zuwiederhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechfigt und verpflichtet ist Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mit verantwortlich. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verboten nicht überschritten werden. Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde, sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnemungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgend einer Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten

Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden, auch die einer Pflichtversäumnisschuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die Tat hätten verindern können und dies nich getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

II. Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, welche umso eher vorkommen können als die Geschwindigkeit der Züge mit 1 Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden, wie auch an den Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäss § 1 der Verordnung des A O K vom 19. August 1915, Vdg. Bl. Nr. 30, mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Hiebei wird aufmerksam gemacht, dass im Falle der Baschädigung der Bahn oder gar eines Unglückfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtuug des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr gross sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Atr. 1382—1385 co d. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden

Das gepfandete Vieh wird- bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando dem nächsten Soltys, bezw· Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

Die Bevölkerung wird zur strengen Einhaltung obiger Vorschriften aufgefordert und gewarnt, dass die Gendarmerie jeden Zuwiderhandelnden sofort verhaften wird.

116.

Kundmachung vom 24. August 1917,

betreffend die Zulassung des Postverkehres zwischen den Kriegsgefangenen bei der Armee im Felde und den Bewohnern der okkupierten Gebiete.

Für den Postverkehr hiesigen Bevölkerung mit den Kriegsgefangenen in der Monarchie und bei der Armee in Felde gelten fortab die nachstehenden Bstimmungen:

1. Der Postverker ist gestattet zwischen den Bewohnern des Militärgeneralgouvernement Lublin und den russischen Kriegsgefangenen.

Zur Versendung durch die Bevölkerung werden zugelassen:

a) gewöhnliche Briefe und Postkarten,

b) Postanweisungen bis zum Höchstbetrage von 500 Kr.,

c) Pakete ohne Wertangabe bis zum Gewichte von einschliesslich 5 kg.

Alle diese Sendungen sind portofrei.

2. Alle Sendungen müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Die Adresse der an Kriegsgefangene bei der Armee im Felde gerichteten Sendungen muss die mit Q. Nr. 85.469 Gstb. Präs.

Nr. 6613/17 Punkt 3 normierten Angaben enthalten. Sendungen an Kriegsgefangene in der Monarchie müssen als Bestimmungsort die Angabe des betreffenden Kriegsgefangenenlagers aufweisen.

Alle Sendungen haben ferner rechts oberhalb der Adresse in auffallender Weise den handschriftlichen oder gedruckten Vermerk: „Kriegsgefangenensendung — gebührenfrei“ zu tragen.

Bei den Postanweisungen ist dieser Vermerk auf dem rechten Abschnitt, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem rechten Abschnitt der Postbegleitadresse anzubringen.

Ausser der Adresse des Empfängers hat der Absender auch noch seinen eigenen Namen und seine Adresse anzugeben u. zw. bei den Briefen auf der Rückseite des Umschlages, bei den Postkarten auf dem linken Teil der Vorderseite, bei den Postanweisungen auf der Vorderseite des linken Abschnittes, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem linken Abschnitt der Postbegleitadresse.

3. Die Briefe und Postkarten müssen in leicht lesbarer Schrift abgefasst sein, die Länge eines Briefes wird mit 4 Oktavseiten (nicht mehr als 60 Zeilen) bemessen. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden.

4. Auf den Abschnitten der Postanweisungen dürfen schriftliche Mitteilungen nicht angebracht werden.

5. Die Postpakete dürfen nur Kleider, Wäsche, sonstige für den gewöhnlichen Bedarf dienende Gebrauchsgegenstände und nicht leicht verderbliche Esswaren (Konserven, Kakes, Marmelade, Chokolade, Zwieback u. dgl.) enthalten Falls die zu versendenden Gegenstände einem Ausfuhrverbot unterliegen, ist eine besondere Bewilligung für die Ausfuhr nicht erforderlich. Der Beischluss einer schriftlichen Mitteilung ist unzulässig, ebenso dürfen schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt der Begleitadressen nicht angebracht werden.

Die Aufgabepostämter sind ermächtigt, nach Erfordernis zur Feststellung des Inhaltes die Eröffnung der Pakete zu verlangen.

Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses gelten dieselben Vorschriften, wie für Feldpostpakete. Es ist zweckmässig, in die Sendung obenauf einen Zettel mit der genauen Abschrift der Adresse des Paketes einzulegen, um die Zustellung auch im Falle des Verlustes der Adresse zu sichern.

Die Pakete für die Kriegsgefangenen geniessen die Zollfreiheit. Die Versendung geschieht auf Gefahr des Absenders.

117.

Kundmachung vom 27. August 1917,

betreffend die Regelung des Postverkehres der Internierten und Konfinierten.

Auf den Postverkehr der Internierten und der in besonderen Konfinierungsstationen untergebrachten Konfinierten haben in der Relation Monarchie, Deutschland — k. u k. Okkupationsgebiet und umgekehrt, sowie innerhalb der Okkupationsgebiete fortab die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden u. zw.:

1. In der Relation Österreich, Deutschland- Okkupationsgebiet und umgekehrt, sowie innerhalb der Okkupatiosgebiete:

Der Postverkehr der Internierten und Konfinierten ist nur gestattet mit den in ihrem Heimatslande wohnhaften Angehörigen, sowie der ihren Schutz besorgenden fremdländischen diplomatischen Vertretung.

Zugelassen sind:

a) gewöhnliche Briefe und Postkarten,

b) Postanweisungen im Höchstbetrage von 500 K,

c) Pakete ohne Wertangabe nur an Internierte und Konfinierte jedoch bis zu dem in der betreffenden Relation für Privatpakete zugelassenen Höchstgewichte.

Die Postsendungen im Verkehre der Internierten, sowie der in besonderen Konfinierungsstationen untergebrachten Konfinierten sind portofrei. Die Sendungen müssen daher gleich den Kriegsgefangenensendungen den handschriftlichen oder gedruckten Vermerk „Kriegsgefangenensendung, gebührenfrei“ tragen.

Die Sendungen an Internierte bezw. Konfinierte müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Nach dem Namen des Empfängers muss der Vermerk „Interniert“ bezw. „Konfiniert“

beigesetzt werden. Alle Sendungen, welche die Internierten und die vorbezeichneten Konfinierten abfertigen wollen. müssen von dem Lager- oder Internierungs-Kommando (der Spitalsverwaltung,) dem (der) sie unterstehen, bei den Postämtern zur Aufgabe gebracht werden und das Amtssiegel dieses Kommandos (dieser Verwaltung), sowie einen die Staatsangehörigkeit des Internierten angebenden, mittels Stampiglie anzubringenden Vermerk tragen.

Im Übrigen gelten die für den Postverkehr der hiesigen Bevölkerung mit den Kriegsgefangenen verlautbarten Normen.

2. Für den Verkehr der Internierten und Konfinierten in der Relation Ungarn-Okkupationsgebiet ist die Zirkurlarverordnung des kgl. ung. Minister des Innern Nr. 5066 res. 1914 massgebened. Nach derselben ist den in dem Gebiete der ungarischen heil. Krone unter polizeilicher Bewachung bezw. Aufsicht stehenden Personen aut feindlichen Staaten nur mit ihren allernächsten Verwandten, welche am letzten ständigen Wohnort ihrer Heimat wohnen und von den ebendorf fremden nur mit jenen, welche für Vermögen verwalten, Postsendugen zu wechseln gestattet u. zw. dieselben Sendungsarten, welche in der Relation mit dem betreffenden besetzten Gebiet im Privatpostverkehr gewechselt werden können.

Jene Sendungen, welche an unter polizeilicher Bewachung stehende Personen adresiert sind, bezw. von diesen Personen zur Post gegeben werden, sind portofrei (während die Sendungen der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen, gleichwie in Österreich, portopflichtig sind).

Für die in den Okkupationsgebieten befindlichen Internierten und Konfinierten wird das Ausmass der zulässigen Korrespondenzen gleich wie für Kriegsgefangene mit monatlich zwei höchstens 4 Oktavseiten (60 Zeilen) langen Briefen oder zwei Postkarten festgesetzt.

Jeder Postverkehr der Internierten und Konfinierten mit Angehörigen der Armee im Felde bleibt auch weiterhin untersagt.

118.
Beschädigte Rubelnoten.

Die königl. poln. Staatsanwaltschaft hat angeordnet, dass diejenigen Personen welche an unterhalb angeführten Machinationen teilnehmen, durch die zuständige Gerichte verfolgt und wegen Betrugs verurteilt werden.

Gewissenlose Spekulanten verbreiten nämlich Gerüchte, dass die Rubelnoten, wenn auch unmerklich beschädigt (z. B. durchstochen, angerissen, oder durchlöcht sind) an ihrem Werte verlieren und nehmen solche Noten nur zum Preise von 70 bis 80 Kop. für den Rubel, oder auch unter diesem Weise an.

Diese falschen Gerichte werden absichtlich zwecks Ausnützung verbreitet. Laut dem rusischen Kreditgesetze verlieren alle Rubelnoten, auch zerrissene erst dann an ihrem Werte, wenn mehr als ein viertel ihres Ausmasses fehlt, wann man nicht mehr den Serienbuchstaben, oder die Nummeru ablesen kann, oder die Unterschrift des Kassierers fehlt. Selbst entzweigerissene Noten, behalten ihren Wert, wenn die Teile aneinander passen und wenn man nur den Serienbuchstaben, die Nummer und die Unterschrift des Kassierers ablesen kann.

Die Banken uud Regierungskassen werden weinig beschädigte Rubelnoten annehmen und sonst kann jedermann dieselben ihm Privatverkehre ohne Besorgniss annehmen

Jeder der auf oben angeführte Weise benachteiligt wurde, oder der von einer solchen absichtlichen Verbreitung dieser falschen Gerüchte Kunde hat, oder dem Rubelnoten zum reduzierten Preise angeboten wurden, ist verpflichtet sich sofort beim k. u. k. Kreiskommando, beim Pfarrer, Ortvorsteher, oder bei Gendarmerie zu melden, und das Friedensgericht hievon in Kenntnis zu setzen, damit diese Ausbeuter zur Verantwortung gezogen werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

v. Schneider

Oberstlt. m. p.